

# Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

an

<input checked="" type="checkbox"/> Landratsamt Traunstein Sachgebiet Soziales und Senioren St.-Oswald-Str. 3 83278 Traunstein	Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt werden durch die Schülerbeförderungsstelle von den Kosten befreit bzw. erhalten die Kosten komplett erstattet.
Az.: 2.24 _____	

## Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten ab \_\_\_\_\_

Eingangsstempel der Behörde:

### Antragsteller/in (Kindergeldberechtigte/r – bitte Nachweis beilegen)

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)		Staatsangehörigkeit

### Schüler/in bzw. Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)		

### Oben genannte/r Schüler/in – o. g. Kind besucht

Bezeichnung der Schule
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

### Schulweg

von	bis
mit (Verkehrsmittel)	derzeitige Fahrtkosten (monatlich, bitte Nachweis beifügen)

### Bankverbindung:

BIC: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_  
Bank: \_\_\_\_\_ Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges übernehmen die Städte und Gemeinden bzw. der Landkreis Traunstein die Kosten für die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht von öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 (für Grund-, Haupt- bzw. Mittelschulen, sowie Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen - ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform – und zwei-, drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen sowie Berufsschulen bei Vollzeitunterricht).

Ab der Jahrgangsstufe 11 können grundsätzlich die Kosten von der Schülerbeförderung des Landkreises Traunstein für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und Arbeitslosengeld II erstattet werden, bzw. innerhalb des Landkreises Traunstein befreit werden.

Bitte klären Sie vorrangig mit der Schülerbeförderungsstelle des Landkreises Traunstein ab, ob Sie Anspruch auf eine Befreiung oder Erstattung der Schulwegkosten haben.

Bei Personen, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, müssen die Schulwegkosten ab der 11. Klasse bis zur Familienbelastungsgrenze (derzeit bis zu 420,- Euro) selbst getragen werden. Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes können diese Kosten bis auf eine monatliche Eigenleistung in Höhe von 5,- € übernommen werden.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

\_\_\_\_\_,  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters